STEUERBERATERKAMMER HAMBURG
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Öffentliche Zahlungsaufforderung an die Mitglieder der Steuerberaterkammer Hamburg

Die Steuerberaterkammer Hamburg erlässt gemäß § 2 Abs. 5 Satz 2 bis 4 der Beitragsordnung folgende

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Nach § 79 Abs. 1 StBerG in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 2 der Satzung und § 1 Abs. 1 Satz 2 der Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Hamburg ist jedes Mitglied der Steuerberaterkammer Hamburg verpflichtet, Beiträge zu leisten. Die Erhebung der Beiträge richtet sich nach der Beitragsordnung der Steuerberaterkammer Hamburg.

Die Kammerversammlung der Steuerberaterkammer Hamburg hat gemäß § 6 Abs. 2 k der Satzung den Jahresbeitrag für das Beitragsjahr (Kalenderjahr) 2026 auf

420,00 €

festgesetzt;

nach dem Beschluss der Kammerversammlung beträgt der Kammerbeitrag für Mitglieder gemäß § 74 Abs. 2 StBerG

360,00 €.

Mitglieder gemäß § 74 Abs. 2 StBerG sind, soweit sie nicht Steuerberater oder Steuerbevollmächtigte, Mitglied einer Rechtsanwaltskammer oder Mitglied der Patentanwaltskammer sind, die Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer anerkannten Berufsausübungsgesellschaft, die ihren Sitz im Kammerbezirk hat.

Der laufende Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der einen Monat nach Erteilung des Beitragsbescheides fällig ist, § 2 Nr. 2 BeitrO; diese Allgemeinverfügung ersetzt den Beitragsbescheid, § 2 Nr. 5 BeitrO, so dass der Kammerbeitrag einen Monat nach der Veröffentlichung dieser Verfügung fällig ist.

Bitte überweisen Sie Ihren Kammerbeitrag unter Angabe Ihrer Mitgliedsnummer auf das nachstehende Konto der Steuerberaterkammer Hamburg:
Hamburger Sparkasse DE63 2005 0550 1001 2201 91
Verwendungszweck: 6-stellige Mitgliedsnummer – Beitrag 2026.

Kammermitglieder, die der Steuerberaterkammer Hamburg ein SEPA-Lastschriftmandat bereits erteilt haben, werden gebeten keine Überweisung zu veranlassen!

Liegt uns ein SEPA-Lastschriftmandat von Ihnen vor, wird Ihr Kammerbeitrag 2026 unter Angabe der Mandatsreferenz (= 6-stellige Mitgliedsnummer – Beitrag 2026) und unserer Gläubiger-Identifikationsnummer (DE 16 ZZZ 00000 455581) nach Fälligkeitsdatum abgebucht werden.

Einen Vordruck zur Erteilung des SEPA-Lastschriftmandates finden Sie **hier**.

Bitte benachrichtigen Sie die Steuerberaterkammer Hamburg rechtzeitig bei Änderung der Bankverbindung.

Rechtbehelfsbelehrung
Gegen diese öffentliche Zahlungsaufforderung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der Steuerberaterkammer Hamburg, Kurze Mühren 3 in 20095 Hamburg erhoben werden.

Fällige Beträge können in Härtefällen nach § 5 Abs. 1 der Beitragsordnung vom Vorstand ganz oder teilweise gestundet werden; Stundungen erfolgen widerruflich. Stundungsanträge müssen rechtzeitig vor Fälligkeit schriftlich und begründet bei der Kammer eingegangen sein.

Der Vorstand kann nach § 5 Abs. 2 der Beitragsordnung einen Beitragserlass gewähren, wenn sich das Mitglied in einer wirtschaftlichen Notlage befindet. Anträge auf Beitragserlass sind bis zum 31. Januar des auf das Beitragsjahr folgenden Jahres auf einem Antragsformular bei der Kammer einzureichen. Das Formular erhalten Sie über die Geschäftsstelle.

Die Richtlinie in Beitragsangelegenheiten kann **hier** eingesehen werden.